

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz über den Saarländischen Fonds für die Opfer und Angehörigen
rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Ge-
walttaten und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksam-
keit

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz über den Saarländischen Fonds für die Opfer und Angehörigen
rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Ge-
walttaten und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerk-
samkeit**

§ 1

Zweck des Opferfonds

(1) Beim Landtag des Saarlandes wird ein Fonds für die Opfer und Angehörigen
rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten
sowie schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit (Opferfonds)
errichtet.

(2) Der Opferfonds unterstützt die Opfer oder sonstige betroffene Personen im
Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 rassistischer, antisemitischer, extremistischer
und terroristischer Gewalttaten und namentlich aus der Motivation gruppenbe-
zogenen Menschenhasses heraus begangener schwerer Gewalttaten von über-
regionaler Aufmerksamkeit.

Der Opferfonds soll den Betroffenen unbürokratische finanzielle Hilfe gewährleisten und zudem die gesellschaftliche Anerkennung ihrer personalen Würde und des Umstands dokumentieren, dass ihnen strafwürdiges Unrecht geschehen ist. Er ist damit Ausdruck des gemeinsamen Einstehens aller für unsere Grundwerte und unsere offene Gesellschaft – unabhängig von rechtlichen Schuldbegriffen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen besteht nicht.

§ 2

Empfänger von Unterstützungsleistungen

(1) Leistungen können natürlichen Personen auf Antrag (§ 4) bewilligt werden, die seit dem 1. Januar 2023 Opfer einer rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder terroristischen Gewalttat oder einer schweren Gewalttat von überregionaler Aufmerksamkeit geworden sind, wenn die Straftat im Saarland oder mit Bezug auf Menschen mit ständigem Wohnsitz oder Aufenthalt im Saarland begangen wurde. In begründeten Einzelfällen können auch Leistungen bewilligt werden, wenn die Straftat vor dem 1. Januar 2023 begangen wurde.

(2) Gewalttaten im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 89c Absatz 1 des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten.

(3) Die Leistung kann im Fall des Todes des Opfers auch den Angehörigen gewährt werden. In diesen Fällen sind der Ehegatte im Sinne des § 1353 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin und die Kinder der verstorbenen Person vorrangig zu unterstützen. Sind ein Ehegatte, ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin und ein oder mehrere Kinder vorhanden, erhält der Ehegatte, ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin die Hälfte der gewährten Summe. Die restliche Summe steht dem Kind oder den Kindern der verstorbenen Person zu. War die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes nicht verheiratet oder in Lebenspartnerschaft, erhalten das Kind oder die Kinder die gewährte Summe in voller Höhe. Mehrere Kinder werden jeweils zu gleichen Teilen unterstützt. An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Kinder zu gleichen Teilen. Sind weder Ehegatte oder ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin, noch Kinder vorhanden, erhalten die Eltern der verstorbenen Person jeweils die Hälfte der gewährten Summe. Ist ein Elternteil verstorben, wird die ihm zustehende Leistung zu gleichen Teilen unter seinen Kindern aufgeteilt. Sind keine Kinder des verstorbenen Elternteils vorhanden, erhält der andere Elternteil die gewährte Summe in voller Höhe.

(4) Im Fall des Todes des Opfers kann in entsprechender Anwendung des § 373b der Strafprozessordnung eine Unterstützungsleistung den Verwandten in

gerader Linie, den Geschwistern und den Unterhaltsberechtigten gewährt werden, sofern keine Angehörigen im Sinne von Absatz 3 vorhanden sind.

(5) Die Unterstützung setzt nicht voraus, dass ein materieller Schaden nachgewiesen wird.

(6) Anderweitige gesetzliche oder sonstige zivilrechtliche, insbesondere versicherungsrechtliche Ansprüche von Empfängern im Sinne der Absätze 1 bis 4 werden nicht angerechnet. Etwaige Ansprüche aus vergleichbaren Fonds anderer Bunde oder Länder werden auf den Anspruch angerechnet beziehungsweise gehen bei Taten außerhalb des Saarlandes diesem vor. Die antragstellende Person hat Leistungen nach Satz 2 im Antrag anzugeben und den Opferfondsbeirat über nachträglich bewilligte Leistungen unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die antragstellende Person hat im Falle wahrheitswidriger Angaben die Leistungen zurück zu erstatten.

(8) Von Unterstützungsleistungen nach diesem Gesetz ist in der Regel ausgeschlossen, wer Angehöriger des Täters oder der Täterin, des Teilnehmers oder der Teilnehmerin der Gewalttat im Sinne des § 1 Absatz 2 ist.

§ 3

Art und Höhe der Leistung

(1) Die Unterstützungsleistung wird als einmalige Unterstützung gewährt. Sie beträgt in der Regel 10000 Euro.

(2) Bei schweren Körper- und Gesundheitsschäden mit langfristigen oder dauerhaften Folgen kann die Unterstützung bis zu 30000 Euro betragen.

(3) In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Todesfällen nach Terroranschlägen, Attentaten mit besonderer Tragweite oder besonders schweren menschenverachtenden Gewalttaten kann eine Leistung an die Angehörigen der Opfer und Personen im Sinne des § 2 Absatz 4 in Höhe von insgesamt bis zu 100.000 Euro bewilligt werden.

§ 4

Antrag und Nachweise

(1) Die Unterstützung wird auf Antrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars gewährt. Der Antrag kann postalisch oder unterschrieben und eingescannt per E-Mail übermittelt werden; eine qualifizierte elektro-

nische Signatur ist nicht erforderlich. Im Antrag ist darzustellen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller betroffene Person gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 ist.

(2) Dem Antrag sollen Nachweise, die die Angaben im Antrag bestätigen, beigefügt werden. Es genügt in der Regel, Ablichtungen einzureichen.

(3) Der Antrag soll eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht enthalten.

(4) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Opferfondsbeirats (Saarländischer Landtag, -Opferfonds-, Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66113 Saarbrücken) zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieses Gesetzes werden schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 5

Opferfondsbeirat

(1) Über den Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds entscheidet der Opferfondsbeirat.

(2) Dem Opferfondsbeirat gehören 11 Mitglieder an. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag des Saarlandes mit Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Das Amt eines Mitglieds des Opferbeirats dauert bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach Zusammenkunft eines neuen Landtags fort. Mindestens fünf Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Landtags sein.

(3) Beim Landtag des Saarlandes wird eine Geschäftsstelle des Opferfondsbeirats eingerichtet.

(4) Der Opferfondsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Opferfondsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliedschaft im Opferfondsbeirat ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben der Mitglieder werden ihnen ersetzt.

(7) Ein Informationszugang nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz zu den im Rahmen des Verfahrens nach diesem Gesetz beim Opferfondsbeirat entstehenden Unterlagen und Informationen ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfahren

(1) Nach Eingang des Antrags setzt der oder die Vorsitzende des Opferfondsbeirats die Mitglieder des Beirats über die Antragstellung in Kenntnis und prüft den Antrag unverzüglich anhand der bei Antragstellung übermittelten Unterlagen auf der Grundlage dieses Gesetzes. Nach der Prüfung leitet der oder die Vorsitzende des Opferfondsbeirats den Antrag an den Opferfondsbeirat mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag zu.

(2) Der Opferfondsbeirat tagt spätestens 30 Werktage nach Zuleitung des Antrags und des begründeten Entscheidungsvorschlags.

(3) Der Opferfondsbeirat entscheidet durch Beschluss über den Antrag. Der Opferfondsbeirat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Folgen der Gewalttat im Sinne des § 1 Absatz 2 für das Opfer. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Opferfondsbeirats.

(4) Reichen die von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, kann der Opferfondsbeirat Auskünfte einholen und um Übermittlung von Unterlagen ersuchen, soweit dies zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erforderlich ist. Die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich nach den für die ersuchte Stelle geltenden Vorschriften. Er kann weiterhin die Antragstellerin oder den Antragsteller oder sonstige Beteiligte anhören oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder sonstigen Beteiligten einholen sowie den Augenschein einnehmen.

(5) Die Beiziehung ärztlicher Untersuchungsunterlagen sowie die Einholung von Auskünften bei öffentlichen Krankenhäusern, namentlich solchen in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Religionsgemeinschaft oder Sozialversicherung, freien gemeinnützigen oder privaten Krankenhäusern, Trägern der Sozialversicherung, privaten Ärztinnen oder Ärzten sowie von anderen Personen im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches ist nur mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers zulässig. Der Opferfondsbeirat hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Opferfondsbeirats teilt den Antragstellerinnen und Antragstellern die Entscheidung des Opferfondsbeirates schriftlich oder elektronisch mit und veranlasst bei Bewilligung die Zahlung an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Opferfondsbeirat darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Prüfung, Entscheidung und Bewilligung über einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verarbeitung darf insbesondere Angaben zum Tatgeschehen, zu den Umständen und Motiven der Tat, zu den betroffenen Personen sowie zu den durch die Tat verursachten körperlichen, psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen umfassen.

(3) Soweit dies zur Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds erforderlich ist, darf der Opferfondsbeirat besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Sie ist auf die für die Entscheidung erforderlichen Daten zu beschränken.

(4) Soweit dies zur Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds erforderlich ist, darf der Opferfondsbeirat personenbezogene Daten über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die Verarbeitung ist auf die für die Entscheidung erforderlichen Daten zu beschränken.

(5) Bei der Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 3 und 4 sind geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu treffen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Allgemeiner Teil

Toleranz und Vielfalt sind essenzielle Grundwerte, denen sich das Saarland aus seiner Historie heraus verpflichtet. Im Herzen der Großregion liegend ist die Weltoffenheit, die den Grundbaustein für das friedliche Zusammenleben im Saarland darstellt, das Kernstück der saarländischen Identität. Daher ist es die Pflichtaufgabe des Landes, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus und Terrorismus und allen weiteren Bestrebungen, die diese Identität zu schädigen beabsichtigen, entschieden entgegenzutreten. Unabdingbarer Teil dessen ist, dafür Sorge zu tragen, dass Opfer schwerer Gewalttaten, die aus jenen schädigenden Ideologien resultieren, aufgefangen werden und ihnen Hilfe geleistet wird. Schwere Gewalttaten, die aus einer rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder terroristischen Motivation heraus begangen werden, hinterlassen bei den Opfern und ihren Familien körperliche und seelische Verwundungen, die oft nicht mehr verheilen. Gruppenbezogener Menschenhass, der andere wegen der ihnen unverfügbaren Merkmale (Art. 3 Absatz 3 GG, Art. 12 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes) ausgrenzt, verächtlich macht, verfolgt, verletzt oder gar tötet, ist kennzeichnend für extremistische Ideologien und Verhaltensweisen. Sie stehen im klaren Widerspruch zu unserer freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Grundordnung und bedrohen den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Aus dem Sozialstaatsprinzip resultiert die Pflicht, Sorge für einen möglichst schnellen und gezielten Zugang der Opfer zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu tragen und hierzu auch aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. Dem entsprechend sieht sich das Saarland einer umfangreichen Opferschutz- und Präventionspolitik verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich das Land zu einer zügigen, transparenten, lückenlosen Aufklärung gerade von schweren, menschenverachtenden Gewalttaten. Vor dem Hintergrund des rassistischen Anschlags auf die Flüchtlingsunterkunft in Saarlouis-Fraulautern in der Nacht auf den 19. September 1991, bei dem Samuel Kofi Yeboah, ein politischer Flüchtling aus Ghana, ermordet wurde, einer weiteren Anschlagsserie auf Flüchtlingsunterkünfte in den 90er Jahren im Saarland und steigenden Fallzahlen rassistischer und antisemitischer Verletzungen, hat der Landtag des Saarlandes beschlossen, einen Fonds für die Opfer und Angehörigen von rassistischen Gewalttaten, schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit und von Terroranschlägen (Opferfonds) und einen Opferfondsbeirat einzurichten. Ziel dieses Fonds und dieses Gesetzes ist die Gewährleistung von schneller und unbürokratischer Hilfe für Opfer von rassistischen Gewalttaten und schweren Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit.